

Ihre Nachricht: 31.3.2003

GZ.: 21.119/8-1/03

Unser Zeichen: Mag. Benesch/St

Datum: 24. April 2003

**BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE
SICHERHEIT UND GENERATIONEN**

Franz-Josefs-Kai 51

1010 Wien

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG,
GSVG, BSVG und B-KUVG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003
geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt der Fachsenat für
Arbeits- und Sozialrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wie folgt
Stellung:

1. Grundsätzliches

Die Zielsetzung und Grundtendenz des vorliegenden Entwurfes wird als
grundsätzlich richtig angesehen. Aus unserer Sicht notwendige Anpassungen
bzw. Verbesserungen haben wir in der Folge unter Ziffer 2 bzw. 3 ausgeführt.
Insgesamt leidet der vorliegende Entwurf allerdings unter zwei wesentlichen
inhaltlichen Mängeln.

- a) Es fehlen Anpassungen im Bereich der Erwerbsunfähigkeitspensionen, wie sie sehr ausführlich im Bericht der Reformkommission unter Vorsitz von Univ. Prof. Tomandl behandelt und vorgeschlagen wurden, wie insbesondere die Frage von Teilerwerbsunfähigkeit bzw. daraus Teilerwerbsunfähigkeitspensionen.
- b) Es fehlt die in Aussicht genommene Angleichung aller Pensionssysteme, wie insbesondere des Beamtenpensionsrechts an jenes der gesetzlichen Pensionsversicherungen.

2

Es gibt aus unserer Sicht keine schlüssige Begründung, diesen hier vorliegenden Teil bereits jetzt zu behandeln und die beiden eben angeführten Bereiche für später in Aussicht zu stellen. Auch für die Frage des Vertrauenschutzes kann eine Beschlussfassung vor dem Sommer oder erst im Herbst 2003 – auch bei gleichbleibendem Inkrafttretenstermin – keine Rolle spielen.

Aus der Sicht der Akzeptanz der grundsätzlich notwendigen Maßnahmen durch die Betroffenen ist es entscheidend, dass wirklich alle ihren Beitrag in angemessenem Ausmaß zu leisten haben.

2. Teil 1 – Kranken- und Unfallversicherung

- Schaffung eines einheitlichen Beitragssatzes in der Krankenversicherung für Arbeiter und Angestellte

Von der Sache her wird eine Vereinheitlichung begrüßt, die Maßnahme betrifft verschiedene Branchen in ihrer Entlastungs- bzw. Belastungswirkung jedoch sehr unterschiedlich. Bereiche der Dienstleistung (wie Handel, Finanzwirtschaft usw.) werden durch die tatsächlich stattfindende Erhöhung von 0,5% einschließlich des Ergänzungsbeitrages massiv belastet. Weiters erscheint es im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung nicht nachvollziehbar, warum immer noch offensichtlich 0,1% zwischen Arbeitern und Angestellten Differenz bestehen bleiben.

- Erhöhung des Einbehalts in der Krankenversicherung der Pensionisten

Die Maßnahme wird als richtig begrüßt, insbesondere unter dem Aspekt eines Beitrages der Pensionisten zur Sicherung des Systems der gesetzlichen Sozialversicherung insgesamt, da es auch trotz der Erhöhung noch immer eine klare Umverteilung zu Gunsten der Pensionisten darstellt.

- Einführung eines Ergänzungsbeitrages zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung

- auch für Selbstversicherte

- Mehrfachversicherte

- nicht für sonstige nach dem ASVG in der Krankenversicherung versicherte Personengruppen

3

Einen für diesen Zweck gedachten zusätzlichen Beitrag in einen eigenen Paragraphen zu geben ist für uns nicht nachvollziehbar. Es führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und es kommt im wesentlichen doch nur auf einen 0,1% höheren KV-Beitrag hinaus. Eine tatsächliche Zweckbindung für Freizeitunfälle ist aus dem Gesetz nicht ableitbar und wäre wahrscheinlich praktisch auch nicht durchführbar. Die Tatsache, dass diesen Ergänzungsbeitrag nur der Versicherte zu tragen hat, wäre auch anders lösbar gewesen. Darüber hinaus ist nicht einzusehen, warum bereits bestimmte Personengruppen davon wieder ausgenommen werden, wie beispielsweise Selbstversicherte nach § 19a ASVG oder jene Personen, für die die Krankenversicherung aus dem ALVG her besteht.

- *Aufhebung Ambulanzegebühr und Ersatz der Krankenschein Gebühr durch einen einheitlichen Kostenbeitrag*

Aus Gründen des Lenkungseffektes wie auch aus Gründen der einfacheren und einheitlichen Handhabung wird die Maßnahme begrüßt.

- *Entfall des Unfallversicherungsbeitrages für über 60jährige DienstnehmerInnen*

Grundsätzlich eine vernünftige Maßnahme, aber aus Sicht der Beschäftigung und der weiblichen Arbeitnehmer sollte das Antrittsalter geschlechtsneutral auf 56,5 Jahre herabgesetzt werden.

3. Teil 2 - Allgemeines und Pensionsversicherung

- *Angleichung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters der Frauen an jenes der Männer*

- *Verbesserung Anrechnung Kindererziehungszeiten*

- *erst für Zeiten ab 1. Jänner 2002*

- *Frage der Bemessungsgrundlage*

- *Bemessungsgrundlage für Teilzeit*

Dieser im vorliegenden Entwurf nicht aufgegriffene Punkt ist unseres Erachtens ein Schlüssel für eine möglichst schnelle Verbesserung der Gerechtigkeit des Systems. Dies allerdings ausdrücklich verbunden mit einigen für die Frauen klar leistungsverbessernden Maßnahmen.

Dazu schlagen wir vor:

4

In Gleichklang mit der Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes eine Ausdehnung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten als Beitragszeiten auf Geburten vor dem 1.1.2002. Zum Beispiel ein Jahr längerer Durchrechnungszeitraum Anrechnung Geburten ab dem 1.1.2001 usw.

Die Bemessungsgrundlage für die Kindererziehungszeiten sollte wie beim Präsenzdienst die Gesamtbumessungsgrundlage sein, d.h. dass diese für die ersten 6 Jahre nach Geburt auf Antrag bemessungsgrundlagenneutral sind.

Damit kann pauschal die Benachteiligung durch Nicht- bzw

Teilzeitbeschäftigung aus Anlaß der Kinderbetreuung ausgeglichen werden.

Mit diesen Maßnahmen sollte es möglich sein, die Angleichung des

Pensionsantrittsalters der Frauen an jenes der Männer um 10 Jahre

vorzuziehen.

- *Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2004 außer Kraft*

- *Altersübergangsgeld*

Diese Maßnahme wird für richtig gehalten.

- *Anhebung des Anfallsalters für die Frühpensionen*

- *Schritte bis zum 1. Jänner 2010*

- *Wegfall ab 1. Jänner 2010*

- *Personen, die Anspruchsvoraussetzungen zum 30. Juni 2004 erfüllen*

Grundsätzlich halten wir einen Übergangszeitraum von rund 6 Jahren für ausreichend. Besonders wichtig erscheint uns die vorgesehene Bestimmung, dass Personen, die zum 30.6.2004 die Anspruchsvoraussetzungen nach derzeitigem Recht erfüllen, auch nach diesem Zeitpunkt nach altem Recht die Pension beanspruchen können.

- *Ersatzzeiten für den Besuch einer mittleren oder höheren Schule bzw. einer Hochschule oder Universität*

Die Maßnahme wird grundsätzlich begrüßt, sie sollte ergänzt werden durch die Möglichkeit, für den Versicherten diese Beiträge zu belassen und sie in eine Höherversicherung überzuleiten.

5

- *Erstmalige Pensionsanpassung erst in dem dem Pensionsanfall*

zweitfolgenden Kalenderjahr

von Pensionsbezug abgeleitete Hinterbliebenenpensionen

Einverstanden.

- *Ausdehnung des Bemessungszeitraumes*

Insgesamt eine zu begrüßende Maßnahme, auch der vorgesehene Übergangszeitraum erscheint uns fair und angemessen. Anzumerken ist aus unserer Sicht, dass durch die vorgesehene Bestimmung bei Vorliegen von weniger als 40 Beitragsjahren nur die tatsächlichen Beitragsjahre heranzuziehen und dadurch die Bemessungsgrundlage zu ermitteln, Personen mit viel Ersatzzeiten möglicherweise begünstigt werden.

Jedenfalls ist aber sukzessive mit der Ausdehnung des

Bemessungszeitraumes die Aufwertung der Beiträge vergangener Jahre auf Basis des Wirtschaftswachstums und nicht auf Basis der Pensionsanpassung vorzunehmen, um hier den damaligen Wert der einbezahlten Beiträge zu gewährleisten.

- *Verringerung des Steigerungsbetrages pro Versicherungsjahr von derzeit 2 % auf 1,78 %*

Diese Maßnahme stellt nur ein Rückführen auf den Leistungsstand vor dem 1.1.2000 her und korrigiert daher nur eine im Jahr 1997 beschlossene und sachlich durch nichts zu begründende Maßnahme. Sie wird für richtig gehalten.

- *Abschlag bei Inanspruchnahme der Pension vor Erreichung des Regelpensionsalters sowie Zuschlag bei späterer Inanspruchnahme jeweils 4,2 % der Pensionshöhe (jene Pension, die zum Regelpensionsalter gebühren würde)*

Die Erhöhung des Abschlages auf 4,2% erscheint uns ein ausgewogener Kompromiß zwischen dem versicherungsmathematisch Richtigen (nämlich notwendigerweise höheren Abschlag von rund 6%) und dem den Betroffenen Zumutbaren.

6

Die Überlegungen, dass die Berechnung des Abschlages von der errechneten Pension und nicht mehr von den Steigerungspunkten erfolgt, zu mehr Gerechtigkeit führt, teilen wir.

Um durch einen Zuschlag bei einer Pensionsinanspruchnahme nach dem Regelpensionsstichtag ein längeres Verbleiben in der Erwerbstätigkeit zu erreichen, erscheinen uns die 4,2% als zu niedrig. Hier auf z.B. 6% zu gehen, sehen wir auch nicht als Problem einer Gleichheitswidrigkeit.

- *Deckelung der Abschläge mit 14,7 % (entspricht 3,5 Jahren)*

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass im Gesetzestext hier offensichtlich noch die maximal 15% - im Gegensatz zu den Erläuterungen – enthalten sind.

Wir weisen auch darauf hin, dass sich in den Erläuterungen (S. 43) im dort angeführten Beispiel bei der Berechnung des Steigerungsbetrages neu ein Fehler eingeschlichen haben dürfte.

Diese Stellungnahme werden wir wie gewünscht in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates sowie per E-Mail an carina.milisits@bmsg.gv.at und an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at zusenden.

Wir ersuchen höflich unsere Vorschläge zu berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Alfred Brogyányi e.h. Johann Mitterer e.h.
(Präsident) (Vorsitzender des Fachsenats
für Arbeits- und Sozialrecht)